

**Satzung über die Benutzung
des Festplatzes
der Stadt Stühlingen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (GBl. Seite 578) in der jetzt gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 15. Februar 1982 (GBl. Seite 57) in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 26.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Veranstaltungen auf dem Festplatz**

(1)

Der Festplatz der Stadt Stühlingen, Am Bahndamm 13, dient als kommunale Einrichtung kulturellen, sportlichen, und sonstigen Veranstaltungen, soweit diese im öffentlichen Interesse liegen. Politische Kundgebungen sind ausgeschlossen.

(2)

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Ort und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden bzw. Schäden am Festplatz hervorzurufen.

(3)

Für die Benutzung des Festplatzes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen ist zur Kostendeckung ein Entgelt vom Veranstalter zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach § 12.

(5)

In besonderen Fällen kann darüber hinaus vom Veranstalter verlangt werden, eine im Einzelfall nach billigem Ermessen festgesetzte Kautions von mindestens 500,- Euro auf einem von der Stadt anzugebenden Konto zu hinterlegen.

Gezahlte Kautionen nach werden mit Ansprüchen der Stadt gemäß §§ 8 und 9 verrechnet.

§ 2**Bereitstellung des Festplatzes**

(1)

Anträge auf Bereitstellung des Festplatzes sind schriftlich an die Stadt Stühlingen zu richten. Diese müssen folgende Angaben enthalten:

a) Name, Vorname und Anschrift des oder der für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen (Veranstalter) und seines Vertreters

b) Art der Veranstaltung

c) Termin und Zeitraum, für den der Festplatz zur Verfügung gestellt werden soll

d) Benötigte Einrichtungen und Anlagen des Festplatzes

e) Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Vermögensschäden, die sich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Veranstaltung aus der Benutzung des Festplatzes ergeben können

f) Vorbehaltlose Anerkennung dieser Benutzungsordnung und der zu zahlenden Entgelte.

(2)

Die Stadt Stühlingen entscheidet über die Bereitstellung des Festplatzes. Sie kann eine Benutzungsgenehmigung mit Einschränkungen und Auflagen versehen. Die Entscheidung ist dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.

(3)

Die Benutzungsgenehmigung ersetzt keine nach anderen, insbesondere steuerlichen, gewerblichen oder bauaufsichtlichen Rechtsvorschriften evtl. erforderlichen Anträge und Erlaubnisse.

(4)

Dem Veranstalter steht der Festplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 2 erteilten Genehmigung zur Verfügung. Aus der Genehmigung kann kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Benutzung überlassenen Sachen hergeleitet werden.

§ 3

Pflichten des Veranstalters

Verhalten auf dem Festplatz

(1)

Die Benutzung des Festplatzes ist nur in Anwesenheit des Veranstalters oder gemäß § 2 (1) a) benannten Vertreters gestattet. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.

(2)

Der Veranstalter hat das für seine Veranstaltung benötigte Personal selbst zu stellen. Er hat ferner alle für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Dazu gehört insbesondere Sicherstellung des Sanitäts- und Feuerschutzdienstes.

(3)

Der Veranstalter ist verpflichtet, selbst oder durch seinen Beauftragten den Festplatz und dessen Einrichtungen und Anlagen jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Eignung zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Stelle bei der Stadt Stühlingen anzuzeigen, welche die Benutzungsgenehmigung erteilt hat. Schadhafte Anlagen oder Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.

(4)

Außerhalb des Festplatzes bedarf das Aufstellen von dem Veranstalter gehörenden Gegenständen und Geräten und das Anbringen von Plakaten, Bekanntmachungen oder Dekorationen der Zustimmung durch die Stadt Stühlingen. Diese Dinge sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

§ 4

Versorgung mit Energie sowie Abfall- und Abwasserbeseitigung

(1)

Bei Veranstaltungen auf dem Festplatz stellt die Stadt auf Antrag des Veranstalters elektrische Energie gegen Erstattung der nachgewiesenen Kosten zur Verfügung. Die Stadt behält sich vor, die vom Veranstalter gewünschten Stromanschlüsse selbst durch eine Fachfirma herstellen zu lassen. Sollte Trinkwasser benötigt werden stellt die Stadt einen Wasseranschluss zur Verfügung. Die Berechnung der Kosten für das verbrauchte Trinkwasser bemisst sich nach der Wasserversorgungssatzung der Stadt Stühlingen.

(2)

Der Festplatz ist an die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Stühlingen angeschlossen. Für die Einleitung der Fäkalien und der damit entstehenden Gebührenpflicht gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Stühlingen (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(3)

Wegen der Herstellung zeitlich befristeter Anschlüsse an das Fernsprechnetzw sowie der Beseitigung von Abfällen hat sich der Veranstalter selbst mit der Deutschen Telekom bzw. dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut in Verbindung zu setzen.

§ 5

Aufsicht auf dem Festplatz

(1)

Die von der Stadt Stühlingen beauftragte/n Person/en üben auf dem Festplatz die Rechte der Grundstückseigentümerin aus. Ihnen ist auf Verlangen Zutritt zu jeder Veranstaltung zu gewähren. Ihre Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und auf die Funktionsfähigkeit des Festplatzes mit seinen Einrichtungen und Anlagen beziehen, sind zu befolgen. Die Beauftragte/n sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf dem Festplatz mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

(2)

Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Stadt Stühlingen strafrechtliche Verfolgung aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 ff BGB vor.

§ 6

Widerruf der Benutzungsgenehmigung

(1)

Die Zulassung zur Benutzung kann von der Stadt Stühlingen jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass der Veranstalter nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten,
- b) der Veranstalter das für die Benutzung zu zahlende Entgelt und die nach § 1(5) festgesetzte Kautions nicht zwei Tage vor der Veranstaltung entrichtet hat,
- c) die Durchführung anderer im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen von der Stadt Stühlingen für vorrangig angesehen werden.

(2) Der Widerruf ist dem Veranstalter schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.

§ 7

Haftung

(1)

Die Stadt Stühlingen haftet nicht für Personen- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Festplatzes entstehen.

(2)

Die Haftung der Stadt gegenüber dem Veranstalter bleibt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3)

Der Veranstalter haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des überlassenen Festplatzes samt Einrichtungen und Anlagen. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(4)

Der Veranstalter haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt am überlassenen Festplatz samt Einrichtungen und Anlagen entstehen.

(5)

Mehrere Veranstalter haften der Stadt als Gesamtschuldner

§ 8

Schadenersatz

Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.

§ 9

Entgelt

(1)

Gemäß § 1 (3) dieser Benutzungsordnung hat der Veranstalter zur Kostendeckung ein Entgelt zu entrichten.

(2)

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Inanspruchnahme in Tagen und nach der Größe des Festplatzes. Die Inanspruchnahme beginnt mit dem Tag des Aufbaus und endet mit dem Tag des Abbaus, wobei diese beiden Tage bei der Berechnung des Entgelts als ein Tag gerechnet werden. Beginnt die Veranstaltung am Tag des Aufbaus oder endet sie am Tag des Abbaus, so werden diese Tage als jeweils ein Tag bei der Berechnung des Entgelts zugrunde gelegt. Die zur Verfügung gestellte Nutzfläche des Festplatzes beträgt ca. 8.000 qm.

(3)

Im Entgelt sind die Kosten für Bewirtschaftung, Abschreibung und Unterhaltung des Festplatzes mit seinen Einrichtungen und Anlagen enthalten. Nicht im Entgelt enthalten und zusätzlich berechnet werden:

- a) die Kosten für Trink- und Brauchwasser sowie elektrische Energie gemäß § 4 (1) dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der über Zähler gemessenen Ergebnisse, ferner
- b) die Kosten für die Abwasserbeseitigung gemäß § 10 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Stühlingen (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(4)

Im Entgelt ferner nicht enthalten sind eventuelle Auslagen der Stadt für besondere Leistungen und ggf. erhobene Kautionen.

§ 10

Entstehung der Entgeltspflicht

(1)

Die Entgeltspflicht entsteht, sobald die Benutzungsgenehmigung gemäß § 2 (2) erteilt worden ist.

(2)

Die Stadt Stühlingen kann den Veranstalter ganz oder teilweise von der Entgeltspflicht befreien, wenn für den Besuch der Veranstaltung kein Eintritts- oder Standgeld erhoben wird.

§ 11

Fälligkeit des Entgelts

Entgelt sowie Kautions werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Gesamtbetrag ist fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn in voller Höhe fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.

§ 12

Entgelttarife

(1)

Das Entgelt für Zirkus- und Vereinsveranstaltungen bis zur Dauer von drei Tagen beträgt pauschal 100,- €. Für jeden weiteren Tag darüber hinaus werden 15,- € berechnet.

(2)

Bei sonstigen Veranstaltungen beträgt das tägliche Entgelt für die Benutzung des Festplatzes beträgt je Fahrzeug bzw. Gespann 3,- €.

(3)

In besonderen Einzelfällen kann die Stadt Stühlingen vom Benutzungsentgelt ganz oder teilweise absehen.

(4)

Auslagen der Stadt sind gegen Nachweis in voller Höhe zu erstatten.

§ 12 a

Benutzungsbeschränkung für Gespanne

(1)

Bei sonstigen Veranstaltungen entsprechend § 12 (2) sind maximal 15 Gespanne auf dem Festplatzgelände zulässig.

Ein Gespann ist eine Zweiheit eines motorisierten, ein- oder mehrspurigen Fahrzeuges mit einem damit verbundenen nichtmotorisierten Anhänger.

(2)

Im Einzelfall kann die Stadt Stühlingen Ausnahmen von den Beschränkungen in Absatz 1 zulassen.

§ 13

Inkrafttreten

(1)

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2004 in Kraft.